

**Faunistische Untersuchungen Brutvögel und Zauneidechse
sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für das Vorhaben
REWE-Markt Teutschenthal**



Blick von West nach Ost über einen Teil der Untersuchungsfläche (Aufn. 03.03.2021, C. Serfling)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christianna Serfling
B. Eng. Florian Serfling
M.A. Marco Rank

Bearbeitungsstand: November 2021

Auftraggeber:

PZ-Marktbau Teutschenthal GmbH

Oranienburger Straße 3
10178 Berlin

Auftragnehmer:

BÖSCHA GmbH

Büro für ökologische Studien
und chemische Analysen



Heinrich-Hertz-Str. 10
07629 Hermsdorf

Tel.: 036601 209347
boescha@t-online.de
www.boescha-hermsdorf.de



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung..... | 1 |
| 2 | Faunistische Untersuchungen Brutvögel und Zauneidechse | 2 |
| 2.1 | Methodik..... | 2 |
| 2.1.1 | Brutvögel..... | 2 |
| 2.1.2 | Zauneidechse | 3 |
| 2.2 | Ergebnisse und Bewertung Brutvogelerfassung..... | 4 |
| 2.3 | Ergebnisse und Bewertung Zauneidechsenerfassung | 6 |
| 3 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)..... | 10 |
| 3.1 | Datengrundlage | 10 |
| 3.2 | Methodisches Vorgehen | 10 |
| 3.3 | Wirkungen des Vorhabens | 11 |
| 3.3.1 | Baubedingte Wirkungen..... | 11 |
| 3.3.2 | Anlagebedingte Wirkungen | 12 |
| 3.3.3 | Betriebsbedingte Wirkungen..... | 13 |
| 3.4 | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 13 |
| 3.4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung..... | 13 |
| 3.4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)..... | 16 |
| 3.5 | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... | 19 |
| 3.5.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. | 19 |
| 3.5.1.1 | Pflanzenarten | 19 |
| 3.5.1.2 | Tierarten..... | 19 |
| 3.6 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 26 |
| 4 | Gutachterliches Fazit | 36 |
| 5 | Literatur..... | 36 |



Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten..... | 4 |
| Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten..... | 20 |
| Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienart..... | 23 |
| Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten..... | 27 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum betroffenen Grundstück. (Übergabe durch Zehentner & Seidel Immobilien GmbH) | 1 |
| Abb. 2: Untersuchungsgebiet in Teutschenthal, Abgrenzung mit roter Strichellinie. (Quelle Luftbild: Geodatenportal Sachsen-Anhalt) | 2 |
| Abb. 3: Brutreviere des Star. (Quelle Luftbild: Geodatenportal Sachsen-Anhalt) | 6 |
| Abb. 4: Zauneidechsenfunde im Untersuchungsgebiet (oranges Viereck: adultes/subadultes Tier, gelber Ring um Viereck: diesjähriges Jungtier. (Quelle Luftbild: Geodatenportal Sachsen-Anhalt)) | 7 |
| Abb. 5: Zauneidechsen-Männchen im Südteil des UG. (Aufn. 10.05.2021, M. Rank) | 7 |
| Abb. 6: Zauneidechsen-Männchen nutzt Materialablagerungen im UG. (Aufn. 10.05.2021, M. Rank) | 8 |
| Abb. 7: Alter Holzmast als Sonnplatz eines Zauneidechsen-Männchens. (Aufn. 10.05.2021, M. Rank) | 8 |
| Abb. 8: Im UG konnte nur ein einziger Schlüpfling (diesjähriges Jungtier) der Zauneidechse gefunden werden. (Aufn. 01.09.2021, M. Rank) | 9 |
| Abb. 9: Planung Neubau REWE-Markt, Entwurf V16, Stand 04.11.2021, Dipl.-Ing. Michael Jope. | 11 |
| Abb. 10: Lage des Reptilien-Sperrzaunes (orange Linie). Grundkarte: Luftbild (Geodatenportal Sachsen-Anhalt) und Planung Neubau REWE-Markt (Entwurf V16, Stand 04.11.2021, Dipl.-Ing. Michael Jope). | 15 |
| Abb. 11: Blick auf die bisher nicht von Zauneidechsen besiedelte Grünlandfläche am Südrand des UG. (Aufn. 03.03.2021, C. Serfling) | 16 |
| Abb. 12: Am Rand der Fläche sind teilweise Materialien abgelagert worden, die sich aber aufgrund der Beschattung nach dem Laubaustrieb kaum für die Zauneidechse eignen. (Aufn. 03.03.2021, C. Serfling) | 17 |
| Abb. 13: Fläche der CEF 1 (blau umrandet) am Südrand des UG. (Quelle Luftbild: Geoportal Sachsen) | 17 |
| Abb. 14: Ständerquartier für Fledermäuse (FRANZ 2021). | 22 |



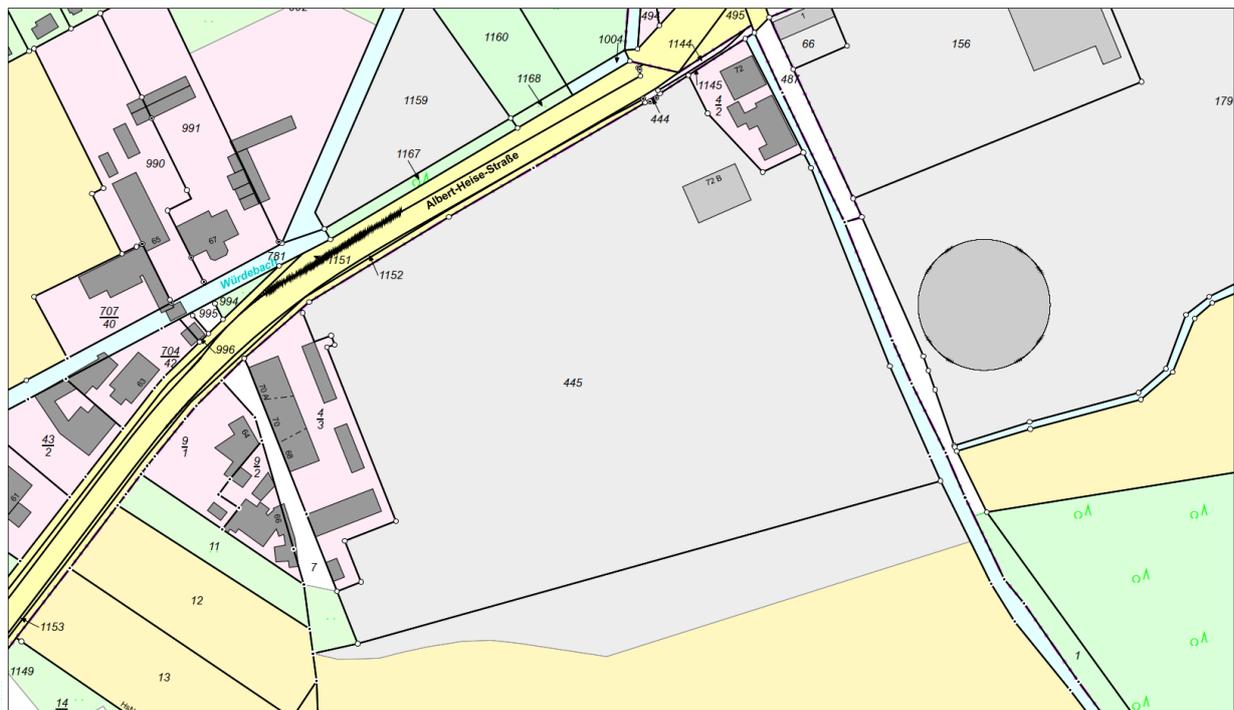
Abkürzungen

| | |
|----------------|---|
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 geändert worden ist |
| Bft | Beaufort-Skala |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 geändert worden ist |
| FFH-Richtlinie | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |



1 Anlass und Aufgabenstellung

Von der PZ-Marktbau Teutschenthal GmbH wird die Errichtung eines REWE-Marktes sowie eines weiteren Fachmarktes geplant. Betroffen ist die Flur 11, Flurstück 445 Albert-Heise-Straße 72b (siehe Abb. 1).



Maßstab: 1:1000 Meter

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstücksvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
Standort: Neustädter Passage 15, 06122 Halle

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Flurstück: 445
Flur: 11
Gemarkung: Teutschenthal

Gemeinde: Teutschenthal
Kreis: Saalekreis

Erstellt am 21.01.2020
Aktualität der Daten: 20.01.2020

Abb. 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum betroffenen Grundstück. (Übergabe durch Zehntner & Seidel Immobilien GmbH)

Große Teile des Flurstücks 445 sind stark anthropogen überformt bis hin zu Vollversiegelung und werden durch eine Spedition genutzt (siehe Abb. 2). Insbesondere in den südlichen und östlichen Randbereichen sind jedoch auch kaum beeinträchtigte, ruderalisierte Grünflächen mit Gehölzen vorhanden, die zum Teil sehr strukturreich sind. Von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurden daher faunistische Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gefordert. Die Ergebnisse zu den Brutvögeln und der Zauneidechsen-Erfassung werden mit diesem Gutachten vorgelegt. Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte separat durch den Sachverständigen Michael Franz (FRANZ 2021). Die ebenfalls mit diesem Gutachten vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt dabei auch die Ergebnisse der Fledermaus-Erfassung.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet in Teutschenthal, Abgrenzung mit roter Strichellinie. (Quelle Luftbild: Geodatenportal Sachsen-Anhalt)

2 Faunistische Untersuchungen Brutvögel und Zauneidechse

2.1 Methodik

2.1.1 Brutvögel

Von Ende März bis Mitte Juni 2021 wurden im Untersuchungsgebiet 4 Begehungen zur Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Als Arbeitsgrundlage für die Erfassungen dienten die Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005)

Arten des Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie, nach dem BNatSchG streng geschützte Arten sowie die in den Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts aufgeführten Arten wurden wenn sie als Brutvögel mit Status A, B oder C nachgewiesen werden konnten - soweit möglich - mit ihren Brutrevieren/ vermutlichen Reviermittelpunkten erfasst und kartografisch dargestellt. Bei den anderen Arten erfolgte eine Stauseinordnung für das UG sowie die Angabe der Anzahl (in Größenklassen).



Begehungstermine/Witterung:

| | |
|--------------------------------|---|
| 22.03.2021 (9.30 – 10.30 Uhr): | 5-10 °C, Bewölkung: 5/8, Wind: 1-3 Bft, kein Niederschlag |
| 21.04.2021 (7.00 – 9.30 Uhr): | 5-10 °C, Bewölkung: 0/8-4/8, Wind: 1-3 Bft, kein Niederschlag |
| 10.05.2021 (5.15 – 8.00 Uhr): | 18-20 °C, Bewölkung: 3/8, Wind: 1-3 Bft, kein Niederschlag |
| 13.06.2021 (5.30 – 7.30 Uhr): | 10-16 °C, Bewölkung: 3/8, Wind: 5-5 Bft, kein Niederschlag |

2.1.2 Zauneidechse

Es wurden vier Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die ersten beiden Begehungen im Frühjahr dienten v.a. der Erfassung adulter und subadulter Zauneidechsen. Die Begehungen im Spätsommer/ Herbst erfolgten vorrangig mit dem Ziel, ggf. stattfindende Reproduktion und die dafür wesentlichen Bereiche zu ermitteln. Diesjährige Jungtiere (sogenannte „Schlüpflinge“) verbleiben oft mindestens bis zur ersten Überwinterung im Nahbereich des Eiablageplatzes.

Zur Erfassung der Reptilien wurde das Untersuchungsgebiet bei geeigneten Witterungsbedingungen sowie zu geeigneten Tageszeiten systematisch abgesucht (Transekt-Kartierung potenzieller Habitate). Mögliche Verstecke (Steine, Bretter, Müll u.ä.) wurden hierbei ebenfalls kontrolliert.

Begehungstermine/Witterung:

| | |
|----------------------------------|---|
| 21.04.2021 (9.30 – 10.30 Uhr): | 12 °C, Bewölkung: 4/8, Wind: 1-2 Bft, kein Niederschlag |
| 10.05.2021 (9.00 – 10.00 Uhr): | 20 °C, Bewölkung: 3/8, Wind: 1-3 Bft, kein Niederschlag |
| 09.08.2021 (15.45 – 17.45 Uhr): | 25 °C, Bewölkung: 6/8-7/8, Wind: 4-3 Bft, kein Niederschlag |
| 01.09.2021 (13.30 – 14. 30 Uhr): | 20 °C, Bewölkung: 2/8-5/8, Wind: 4 Bft, kein Niederschlag |



2.2 Ergebnisse und Bewertung Brutvogelerfassung

In der Tabelle 1 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit ihrem Schutz- und Gefährdungsgrad, dem Status sowie der Anzahl angegeben.

Geschützte/ gefährdete Brutvogelarten (besonders planungsrelevante „Wertarten“ entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018) wurden farblich hervorgehoben.

RLD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

RLSA: Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

| Nr. | Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Anhang I Vogel-schutz-richtlinie | BNatSchG streng ge-schützt | RLD | RLSA | Status | Anzahl |
|-----|------------------|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------|-----|------|--------|--------|
| 1 | Amsel | <i>Turdus merula</i> | | | * | * | B | a |
| 2 | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | | * | * | C | a |
| 3 | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | | | * | * | B | b |
| 4 | Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | | | 3 | 3 | N | a |
| 5 | Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | | | * | * | N | a |
| 6 | Elster | <i>Pica pica</i> | | | * | * | B | b |
| 7 | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | | | 3 | 3 | N | b |
| 8 | Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | | | V | V | B N | a c |
| 9 | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | | | * | * | C | a |
| 10 | Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | | | * | * | N | a |
| 11 | Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | | | * | * | N | a |
| 12 | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | | * | * | A | b |
| 13 | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | | * | * | A | a |
| 14 | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | | | * | V | B N | b c |
| 15 | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | | * | * | B | c |
| 16 | Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | | | * | * | N | b |
| 17 | Mauersegler | <i>Apus apus</i> | | | * | * | N | c |
| 18 | Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | | x | * | * | N | a |
| 19 | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | | * | * | B | b |
| 20 | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | | * | * | B | b |
| 21 | Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | | | * | * | N | c |
| 22 | Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | | | V | 3 | N | b |
| 23 | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | | * | * | B | b |
| 24 | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | | * | * | A | a |
| 25 | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | x | x | V | V | N | b |
| 26 | Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | | | * | * | A | a |
| 27 | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | | 3 | V | B | 3 |
| 28 | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | | * | * | A | c |



| Nr. | Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Anhang I Vogel-schutz-richtlinie | BNatSchG streng ge-schützt | RLD | RLSA | Status | Anzahl |
|-----|------------------|---------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|-----|------|--------|--------|
| 29 | Straßentaube | <i>Columba livia forma dome-stica</i> | | | | | N | b |
| 30 | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | | x | * | * | N | a |
| 31 | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | | * | * | B | b |

Status:

- A = mögliches Brüten (Brutzeitfeststellung)
- B = wahrscheinliches Brüten (Brutverdacht)
- C = gesichertes Brüten (Brutnachweis)
- N = Nahrungsgast
- Dz = Durchzügler

Angegeben ist bei Brutvögeln (Status B und C) die Anzahl der Brutpaare/Reviere. Bei Status A, Durchzüglern (Dz) und Nahrungsgästen (N) die Anzahl der Individuen.

| | | | | | |
|---|---|---------|---|---|------------|
| a | = | 1 | d | = | 8 bis 20 |
| b | = | 2 bis 3 | e | = | 21 bis 50 |
| c | = | 4 bis 7 | f | = | 51 bis 150 |

In dem ca. 2,5 ha großen Untersuchungsgebiet konnten 31 Vogelarten, dabei 18 Brutvogelarten und 13 Nahrungsgäste zur Brutzeit nachgewiesen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Vorkommen von 3 Brutpaaren des Star, der deutschlandweit als „gefährdet“ eingestuft, in Sachsen-Anhalt aber auf der Vorwarnliste geführt wird. Bemerkenswert sind ebenfalls 2-3 Brutpaare des Feldsperlings, der sowohl deutschlandweit als auch in Sachsen-Anhalt in der Vorwarnliste verzeichnet ist.

In der Abb. 3 sind die Brutreviere des Star dargestellt. Dabei geht im Südosten das Brutrevier über die Grenze des UG hinaus – hier konnte der konkrete Brutplatz nicht sicher ermittelt werden.

Von besonderer Bedeutung für die Brutvögel des Gebietes sind die Gehölzstreifen südlich, westlich und nördlich (von West bis zur Zufahrt) entlang des UG-Randes. Die z.T. ruderalisierten Offenbereiche werden vor allem zur Nahrungssuche genutzt.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet bezogen auf die nur relativ kleine Fläche eine hohen Arten- und Individuendichte sowohl an Brutvögeln als auch Nahrungsgästen auf.



Abb. 3: Brutreviere des Star. (Quelle Luftbild: Geodatenportal Sachsen-Anhalt)

2.3 Ergebnisse und Bewertung Zauneidechsenerfassung

Zu den vier Begehungen gelangen insgesamt 10 Nachweise der Zauneidechse, welche sich wie folgt aufteilen:

- 21.04.2021: kein Nachweis
- 10.05.2021: 4 adulte Individuen (3 Männchen, 1 Weibchen)
- 09.08.2021: 2 Individuen (1 subadultes Tier, 1 Weibchen)
- 01.09.2021: 4 Individuen (1 subadultes Tier, 1 adultes Tier, 1 Weibchen, 1 dies-jähriges Jungtier)

Bei schnell davonhuschenden Zauneidechsen war das Geschlecht nicht sicher bestimmbar, sodass nur der Status (adult/ subadult) angegeben wird.

Die jeweiligen Fundorte der Individuen sind in der Abb. 4 dargestellt. Für die Bewertung ist zu beachten, dass es sich bei den 10 Nachweisen zum Teil um Doppelfunde handeln kann – zu einer Begehung wurden maximal 4 Tiere beobachtet. Andererseits kann zu einer Begehung aufgrund der Lebensweise von Eidechsen stets nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Tiere erfasst werden, was sehr oft zur Unterschätzung der tatsächlichen Bestandsgrößen führt.



Abb. 4: Zauneidechsenfunde im Untersuchungsgebiet (oranges Viereck: adultes/subadultes Tier, gelber Ring um Viereck: diesjähriges Jungtier. (Quelle Luftbild: Geodatenportal Sachsen-Anhalt))

Wie die Funde zeigen, befindet sich der Schwerpunkt des Vorkommens im südlichen Teil des UG, dabei vorrangig im Grenzbereich zwischen Gehölzbestand und Offenflächen, wobei auch die verschiedenen Ablagerungen im Gebiet eine große Rolle als Lebensraum für die Zauneidechsen spielen (siehe Abb. 6 und 7).



Abb. 5: Zauneidechsen-Männchen im Südteil des UG. (Aufn. 10.05.2021, M. Rank)



Abb. 6: Zauneidechsen-Männchen nutzt Materialablagerungen im UG. (Aufn. 10.05.2021, M. Rank)



Abb. 7: Alter Holzmast als Sonnplatz eines Zauneidechsen-Männchens. (Aufn. 10.05.2021, M. Rank)



Abb. 8: Im UG konnte nur ein einziger Schlüpfling (diesjähriges Jungtier) der Zauneidechse gefunden werden. (Aufn. 01.09.2021, M. Rank)

Erstaunlich ist der Fund nur eines einzigen Jungtieres, das allerdings eine erfolgreiche Reproduktion im Gebiet belegt.

Insgesamt handelt es sich um eine kleine Population, die mit weiteren Vorkommen östlich und nördlich des UG in Kontakt stehen dürfte, wobei die Austauschbeziehungen nach Norden durch die relativ viel befahrene Albert-Heise-Straße stark behindert sind. Die geringe Anzahl nachgewiesener Individuen zu einer Begehung wird zumindest teilweise durch den Nachweis aller drei Altersklassen (adult / subadult / juvenil) aufgewertet, wobei ein deutliches Ungleichgewicht zwischen adulten, subadulten und juvenilen Tieren besteht. Der geringe Anteil von subadulten und juvenilen Individuen weist auf eine ungünstige Populationsstruktur mit nur eingeschränkter Reproduktion (bzw. eingeschränkten Reproduktionserfolgen) hin.



3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In der folgenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben ggf. erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Hierzu werden die Wirkungen des Vorhabens analysiert und wenn erforderlich Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt.

3.1 Datengrundlage

Die aktuell ermittelten Daten zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Zauneidechse) stellen die Grundlage der vorliegenden Prüfung dar. Streng geschützte Arten aus anderen Artengruppen sind im Untersuchungsgebiet – auch entsprechend der Abstimmungen des Vorhabenträgers mit der zuständigen UNB – nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf den Lageplan (Entwurf V16, Stand 04.11.2021, Dipl.-Ing. Michael Jope), der in der Abb. 9 auszugsweise dargestellt ist.

3.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Mustervorlage zum Artenschutzbeitrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LANDESSTRAßENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT 2018), da ansonsten in diesem Bundesland keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz getroffen wurden. Des Weiteren wird die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand: Juni 2018) berücksichtigt, in der die in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten zusammengestellt sind.

Als Arbeitshilfe wurde ebenfalls das von den Rechtsanwälten Dr. M. Blessing und Dr. E. Scharmer verfasste Handbuch „Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren“ (BLESSING & SCHARMER 2016) genutzt.

Es erfolgt die Prüfung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (FFH-RL Anhang IV) sowie der europäischen Vogelarten (VS-RL Art. 1). In dem relativ kleinen Untersuchungsgebiet betrifft dies die Fledermäuse, die Zauneidechse sowie Brutvögel.



Abb. 9: Planung Neubau REWE-Markt, Entwurf V16, Stand 04.11.2021, Dipl.-Ing. Michael Jope.

3.3 Wirkungen des Vorhabens

3.3.1 Baubedingte Wirkungen

Flächenumwandlung, Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden zu großen Teilen bereits bebaute, (teil-)versiegelte bzw. stark anthropogen überformte Flächen in Anspruch genommen. Dabei ist der rein baubedingte Anteil insgesamt gering – der weitaus überwiegende Teil der Flächen wird anlagebedingt beansprucht. Entsprechend der Planung ist davon auszugehen, dass große Teile des Gehölzbestandes erhalten bleiben, nur im Süden ist ein Teil der Gehölze baubedingt betroffen.



Schadstoffemissionen

Größere Schadstoffemissionen sind nur im Havariefalle zu erwarten. Denkbar ist der Austritt z.B. von Ölen, die Boden und Oberflächenwasser verunreinigen könnten. Baubedingt könnten bei Erd- und Transportarbeiten während trockener Witterungsphasen diffuse Staubemissionen auftreten. Diese Effekte lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berieselung) mindern. Die Abgasentwicklung durch Fahrzeuge und Baumaschinen ist vernachlässigbar.

Lärmemissionen

Bauzeitlich ist mit Baulärm durch Transportfahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Hierbei besteht jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung des Gebietes (Transportunternehmen, Lagerfläche) bereits eine hohe Vorbelastung.

Lichtemissionen und optische Störungen

Baubedingt können Störungen durch Licht und Bewegung auftreten. Der Planungsbereich ist hierbei durch die bisherige Nutzung vorbelastet.

Erschütterungen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind wahrscheinlich nur in geringem Umfang gegeben.

Barrierewirkungen/Zerschneidung:

Baubedingte Barriere-/Zerschneidungswirkungen über die gegebenen Vorbelastungen hinaus sind für bodengebundene Arten im mittleren und westlichen Baubereich zu erwarten. Die bisherigen Nutzungen führten in diesem Bereich nicht zu Barriereeffekten.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Bodenversiegelung/ Flächeninanspruchnahme

Es werden zu großen Teilen bereits bebaute, (teil-)versiegelte bzw. stark anthropogen überformte Flächen in Anspruch genommen. Von größerer Bedeutung sind jedoch die Ruderalflächen und Gehölzbestände im Süden des beanspruchten Bereiches, die anlagenbedingt teilweise entfallen.

Barrierewirkung/Zerschneidung:

Dauerhafte Barriere-/Zerschneidungswirkungen über die gegebenen Vorbelastungen hinaus sind für bodengebundene Arten im gesamten mit Gebäuden und Parkplätzen bebauten Bereich zu erwarten. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die beiden großen Marktgebäude, die den Austausch sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung stark einschränken.



3.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen:

Der Planungsbereich ist durch Verkehrslärm vorbelastet, so dass betriebsbedingt nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen ist.

Schadstoffimmissionen:

Nennenswerte Schadstoffimmissionen über die bestehende Vorbelastung hinaus sind nicht zu erwarten.

Optische Störungen:

Betriebsbedingten Störungen durch Licht und Bewegung sind über das Maß der Vorbelastung vor allem im südwestlichen und südlichen Gehölzbereich zu erwarten, wobei dies maßgeblich vom geplanten Beleuchtungskonzept und einer eventuellen Gebäudebeleuchtung abhängt.

Kollisionsrisiko:

Eine nennenswerte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für bodengebundene Arten möglich, falls sie versuchen, die Parkflächen zu überwandern. Andere Arten sind aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge kaum gefährdet.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgend aufgeführte Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung von Gefährdungen von Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie werden getroffen.

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar

Um baubedingte Tötungen von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) zu vermeiden, werden die Gehölze (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten entfernt. Dies gilt auch bei Fällungen oder Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.

V2: Schaffung von Ersatzquartieren für Höhlen- und Nischenbrüter an den geplanten Gebäuden

Um die baubedingt entfallenden Höhlen und Nischen zu ersetzen, werden entsprechende Quartiere an den neu zu errichtenden Gebäuden geschaffen. Hierbei ist es möglich, Quartiere direkt beim Bau in das Mauerwerk oder die Wärmedämmung zu integrieren oder aber die Quartiere auf der Fassade (z.B. unterhalb des Daches)



anzubringen. Es sind hierbei mindestens 10 Ersatzquartiere, verteilt auf die beiden Gebäude, vorzusehen, wobei die Anordnung jeweils an der Gebäuderückseite erfolgen soll. Die konkrete Planung inkl. der Auswahl der zu verwendenden Quartiere erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

V3: Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche

Es werden linienhaft oder truppweise dichte Gehölzbereiche aus Büschen und Bäumen angelegt, die gehölzbewohnenden Vogelarten als Brutplatz dienen können. In der Strauchschicht sind Dornsträucher zu bevorzugen.

V4: Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Zauneidechsen

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung baubedingter Tötungen von Zauneidechsen, die in der vorgegebenen zeitlichen Abfolge durchgeführt werden müssen:

- Baubedingte winterliche Gehölzentfernung ohne Rodung
- Ende März: Errichtung eines Sperrzaunes für die Zauneidechse entsprechend Abb. 10. Dieser Zaun sollte mindestens 40 cm hoch sein und aus glatter Folie bestehen. Falls ein entsprechender Amphibienschutzzaun verwendet wird, ist der Überkletterungsschutz nach außen (vom Baugebiet weg) zu richten. Der südliche, östliche und westliche (bis zum nördlichen Ende des geplanten Fachmarktes) Zaunabschnitt ist innen (zum Baugebiet hin) mit verschließbaren Fanggefäßen zu versehen, die in einem Abstand von ca. 20 m anzuordnen sind. Die fachgerechte Errichtung des Sperrzaunes inkl. Fanggefäße ist durch einen Sachverständigen zu überwachen.
- Ab Anfang April (je nach Witterungsverlauf, nur bei frostfreien Nächten und Tagstemperaturen über 10 °C) behutsame Beräumung des Baugebietes von gelagerten Materialien (v.a. Holz aller Art, Steine etc.), die als Verstecke für die Zauneidechse dienen können. Hierbei muss ein Sachverständiger mit vor Ort sein, der ggf. vorhandene Tiere aufnimmt und fachgerecht auf die vorbereitete Fläche der CEF-Maßnahme verbringt. Bis spätestens Ende April vollständige Beräumung der Baufläche.
- Von Anfang April bis Ende Mai 8 Begehungen zum Absuchen und Abfangen der Zauneidechsen im Baugebiet bei geeigneten Witterungsbedingungen durch einen Sachverständigen. Parallel oder auch zu anderen, witterungsmäßig geeigneten Terminen in diesem Zeitraum öffnen der Fanggefäße an 8 Tagen (Öffnung vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen am Morgen, Kontrolle jeweils mittags und abends, Schließen der Fanggefäße nach der abendlichen Kontrolle). Fachgerechte Verbringung der gefangenen Tiere auf die Fläche der CEF-Maßnahme.
- Von Mitte August bis Mitte September 4 Begehungen zum Absuchen und Abfangen ggf. vorhandener Jungtiere im Baugebiet bei geeigneten Witterungsbedingungen durch einen Sachverständigen. Parallel oder auch zu anderen, witterungsmäßig geeigneten Terminen in diesem Zeitraum öffnen der Fanggefäße



an 4 Tagen. Fachgerechte Verbringung der gefangenen Tiere auf die Fläche der CEF-Maßnahme.

- Dokumentation der gefangenen und umgesiedelten Zauneidechsen und ggf. weiterer Reptilien (z.B. Blindschleichen). Angabe von Umsiedlungsdatum, Status und Geschlecht (bei adulten und subadulten Individuen).
- Ab Mitte September ist der Baubeginn (Baufeldräumung) möglich.
- Der Sperrzaun muss bis zum Ende der Baumaßnahme belassen und in seiner Funktionalität gesichert werden. Die Fanggefäße sind am Ende der Fangzeit (Mitte September) zu entfernen.



Abb. 10: Lage des Reptilien-Sperrzaunes (orange Linie). Grundkarte: Luftbild (Geodatenportal Sachsen-Anhalt) und Planung Neubau REWE-Markt (Entwurf V16, Stand 04.11.2021, Dipl.-Ing. Michael Jope).

V5: Vermeidung unnötiger Beleuchtung von angrenzenden Gehölzflächen

Die Maßnahme soll Störungen von im Gebiet jagenden Fledermäusen und den durch Beleuchtung ausgelösten Insektenverlust vermeiden. Das Beleuchtungskonzept ist so zu gestalten, dass die angrenzenden Gehölzflächen nicht unnötig beleuchtet werden. Es sollte auf insektenfreundliche Lichtquellen geachtet werden. Empfohlen werden Leuchtmittel, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Leuchtspektrum möglichst gering ist. Am besten geeignet sind Natriumdampfniederdrucklampen (NAV) und LED-Lampen mit warmweißem Licht.



3.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

CEF1: Aufwertung der am südlichen Rand entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Grünlandfläche für die Zauneidechse

Ganz im Südteil des UG befindet sich südlich der Gehölzbereiche ein Grünlandstreifen, der bisher nicht von der Zauneidechse besiedelt ist. Gründe hierfür liegen wahrscheinlich am sehr dichten grasig/krautigen Aufwuchs sowie an fehlenden Requisiten (Versteck- und Sonnplätze, Eiablageplätze). Die aktuelle Situation zeigen die Abbildungen 11 und 12.



Abb. 11: Blick auf die bisher nicht von Zauneidechsen besiedelte Grünlandfläche am Südrand des UG. (Aufn. 03.03.2021, C. Serfling)

Dieser etwa 600 m² umfassende Grünlandstreifen (siehe Abb. 13) ist jedoch aufgrund seiner Exposition sowie der unmittelbaren Nähe sowohl zu den verloren gehenden als auch den östlich verbleibenden Habitaten gut für eine zauneidechsengerechte Aufwertung und daraufhin als Umsiedlungsfläche geeignet. Die nach den Kartierungen abgeschätzte, verloren gehende Habitatfläche der Zauneidechse liegt ebenfalls in diesem Größenbereich.



Abb. 12: Am Rand der Fläche sind teilweise Materialien abgelagert worden, die sich aber aufgrund der Beschattung nach dem Laubaustrieb kaum für die Zauneidechse eignen. (Aufn. 03.03.2021, C. Serfling)



Abb. 13: Fläche der CEF 1 (blau umrandet) am Südrand des UG. (Quelle Luftbild: Geoportal Sachsen)



Folgende vorgezogene Maßnahmen werden ergriffen:

- Mahd der Fläche im Sommer vor der Umsiedlung der Zauneidechsen (siehe V4).
- Aufschichtung von 5 gemischten Holz-/Steinhaufen über die Grünlandfläche verteilt in gut besonnener Lage. Hierfür kann auch unbelastetes abgelagertes Material (vor allem Holz) von der geplanten Baufläche (außerhalb der festgestellten Lebensräume der Zauneidechse, siehe Abb. 4) verwendet werden. Die Grundfläche der Haufen soll ca. 8-10 m² betragen, die Höhe maximal 1,5 m. Zeitraum: nach der Mahd der Fläche.
- Anlage von Eiablageplätzen für die Zauneidechse. Hierzu sollen über die CEF 1 verteilt in vollsonniger (unbeschatteter) Lage 3 je ca. 5 m² große Flächen von Bewuchs und Oberboden befreit werden. Mittels Einbringen von feinkörnigem Sand werden dann kleine Hügel mit nach Süden exponierten Hängen (Neigungen um 20°) angelegt (BLANKE 2010). Im südexponierten Böschungsbereich wird an einer gehölzfreien Stelle ein 5 m breiter Streifen von Bewuchs und Oberboden freigestellt.
- Entfernung von Gehölzjungwuchs auf den südexponierten Böschungen (siehe Abb. 11) von Oktober bis Februar.
- Errichtung eines Sperrzaunes zum Acker entlang der gesamten Fläche der CEF 1 unmittelbar vor Beginn der Umsiedlungen zeitgleich zum Zaunbau entsprechend V4.

Alle auf der Baufläche abgefangenen Zauneidechsen werden fachgerecht auf die Umsiedlungsfläche verbracht und entweder in die angelegten Holz-/Steinhaufen oder in zuvor in unmittelbarer Nähe angelegte „künstliche Mäusegänge“ entlassen.

Der Sperrzaun zum Acker wird Ende September nach Abschluss der Umsiedlungen entfernt.

Dauerhafte Pflege:

- Mahd von jährlich abwechselnd 50 % der Fläche im Juni/Juli. Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Bereich der Holz-/Steinhaufen.
- Jährliche Kontrolle der Eiablageplätze. Bei starkem Bewuchs (>50 %) Entfernung des Bewuchses (Ende September bis Ende Oktober).

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme muss durch einen Sachverständigen begleitet und überwacht werden.



3.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.5.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 (1), Nr. 4 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen und damit in Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im vom Vorhaben betroffenen Gebiet existieren keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.

3.5.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbote:

1. Verbot der Tötung/Verletzung:

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

2. Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.



Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet sind an Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit der zuständigen UNB sowie nach gutachterlicher Einschätzung nur Spezies aus folgenden Artengruppen zu erwarten:

- Fledermäuse
- Reptilien

Die nachfolgende Prüfung bezieht sich daher nur auf diese Artengruppen.

3.5.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 spezielle Untersuchungen zur Fledermausfauna (Quartiere, Jagdhabitats) durchgeführt. Insgesamt wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen (FRANZ 2021), deren Betroffenheit durch das Vorhaben folgend geprüft wird.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

| wiss. Name | deutscher Name | RLD | RLSA | EHZ |
|----------------------------------|-----------------------|-----|------|-----|
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | 3 | 3 | U1 |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | V | 2 | U1 |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | - | 3 | FV |

| | |
|-----|---|
| RLD | Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020) und |
| RLT | Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2020) |
| 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| D | Daten defizitär |



| | |
|-----|--|
| EHZ | Erhaltungszustand (kontinentale biogeographische Region), Stand Bericht 2019 |
| FV | günstig |
| U1 | ungünstig - unzureichend |
| U2 | ungünstig - schlecht |
| XX | unbekannt |

Bei der Untersuchung der Fledermausfauna konnten keine Quartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das betrifft sowohl Gebäude als auch den Baumbestand. Fledermäuse könnten allerdings das UG als Jagdhabitat nutzen. Beim Abendsegler bzw. der Gruppe der Nyctaloiden (Gattungen *Eptesicus*, *Nyctalus* und *Verpertilio*) wurde aufgrund der Rufmuster eher auf Überflüge als auf einzelne jagende Tiere geschlossen. Der größte Teil der Rufaufnahmen entfiel auf die Zwergfledermaus. Diese Art sowie die Breitflügelfledermaus nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat, wobei auch hierbei nur einzelne Individuen beobachtet werden konnten. (FRANZ 2021)

Die beiden Arten werden folgend als Nahrungsgäste im UG gemeinsam betrachtet.

Betroffenheit der Fledermausarten

| | |
|-----------------------|----------------------------------|
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |

Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen sind nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt ist ein Kollisionsrisiko mit KFZ aufgrund der auch zukünftig im Vorhabengebiet nur geringen Geschwindigkeiten kaum gegeben und entspricht der bisherigen Vorbelastung (Nutzung als Spedition).

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die Breitflügelfledermaus gilt als gering empfindlich sowohl gegenüber Lichtemissionen als auch gegenüber Lärm (STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR DES FREISTAATES SACHSEN 2012). Gleiches trifft für die Zwergfledermaus zu. Erhebliche Störungen im Jagdgebiet sind daher nicht zu erwarten. Ebenso dürfte die



beanspruchte Fläche keine essenzielle Bedeutung für die beiden Arten besitzen. Dennoch wird vorsorglich im Gutachten zu den Fledermäusen (FRANZ 2021) empfohlen, bei der geplanten Neubebauung auf die Vermeidung von unnötiger Beleuchtung angrenzender Jagdhabitatsflächen zu achten. Dies wird mit der Maßnahme V5 umgesetzt, die auch den beleuchtungsbedingten Insektenverlust (und damit Nahrungsreduzierung für Fledermäuse) minimieren soll.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V5: Vermeidung unnötiger Beleuchtung angrenzender Gehölzflächen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Durch die Bebauung der Fläche und dem Verlust von Jagdhabitatsfläche ist eine Verschlechterung der Situation der im Gebiet vorkommenden Zwergfledermauspopulation - die davon am ehesten betroffen ist – nicht zu befürchten (FRANZ 2021). Eine aus dem Artenschutzrecht abzuleitende Verpflichtung zu weitergehenden Maßnahmen ergibt sich daher nicht. Dennoch empfiehlt Herr Franz die Anbringung eines Spaltenquartiers an einem der neu zu errichtenden Gebäude oder die Aufstellung eines frei stehenden Spaltenquartiers entsprechend Abb. 14 als Kompensation des Jagdhabitatsverlustes.



Abb. 14: Ständerquartier für Fledermäuse (FRANZ 2021).

Eine Berücksichtigung dieser Empfehlung im Rahmen der Eingriffsregelung wäre im Sinne des Fledermausschutzes wünschenswert.



3.5.1.2.2 Kriechtiere (Reptilia)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden aktuelle Erfassungen zur Reptilienfauna durchgeführt. Dabei wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt, deren Betroffenheit durch das Vorhaben folgend geprüft wird.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienart

| wiss. Name | deutscher Name | RLD | RLSA | EHZ |
|-----------------------|----------------|-----|------|-----|
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | V | 3 | U1 |

RLD Rote Liste Deutschland (AßMANN & FINCK 2020) und

RLT Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2020)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand (kontinentale biogeographische Region, Stand Bericht 2019)

FV günstig

U1 ungünstig - unzureichend

U2 ungünstig - schlecht

XX unbekannt



Betroffenheit der Reptilienart

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: V SA: 3 Art im UG: x nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die mitteleuropäischen Lebensräume der Zauneidechse sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die typischen Habitate sind die Grenzbereiche zwischen Wäldern und offener Landschaft und gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter. Die Krautschicht ist meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen. Wichtig sind vereinzelt stehende Gehölze, insbesondere Gebüsche, sowie eingestreute vegetationslose oder -arme Freiflächen. Im Jahresverlauf sind v.a. trockene und gut isolierte Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation, Beutetiere und Schutz bietende Bereiche (Versteckplätze) benötigt. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse - die im Lauf des Tages und des Jahres variieren - erfordern ein vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Strukturen. Ein ideales Habitat kann, nicht zuletzt aufgrund wechselnder Witterungsbedingungen, nur über die strukturelle Vielfalt beschrieben werden. Diese strukturelle Vielfalt wird v.a. durch den ständigen Wechsel von unterschiedlich hoher und dichter Vegetation mit vegetationsfreien Bereichen (Rohboden, Baumstümpfe etc.) gebildet, auch abiotische Faktoren wie das Mikrorelief sind von Bedeutung. Die räumliche Heterogenität des Lebensraumes hat einen sehr großen Einfluss auf die Überlebenschance einer Zauneidechsenpopulation. Die in der Literatur intensiv geführte Diskussion um den Raumbedarf einer minimalen, langfristig überlebensfähigen Population (minimum viable population, MVP) ist nach wie vor nicht entschieden, auch wenn es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass für ein Überleben über mehrere Generationen Flächen von mehr als einem Hektar notwendig sind. Andererseits zeigen einige Langzeitbeobachtungen an Kleinstbeständen, dass sich diese teilweise überraschend lange halten (BLANKE 2010).

Lokale Population

Bei den Untersuchungen 2021 wurde im UG eine kleine Population der Zauneidechse festgestellt. Es konnten maximal 4 adulte Tiere zu einer Begehung beobachtet werden. Auffällig war auch die geringe Reproduktionsrate im Jahr 2021 sowie das ungünstige Verhältnis zwischen adulten, subadulten und juvenilen Individuen. Da es sehr wahrscheinlich ist, dass es sich nur um eine Teilpopulation handelt, sind Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population nur schwer möglich. Betrachtet man nur die Situation im UG ist von einem eher mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) auszugehen.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen sind vor allem baubedingt möglich. Zur Vermeidung wird die Maßnahme V4 ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V4: Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden v.a. in der Südhälfte des geplanten Vorhabens betroffen. Hier erfolgt durch die Bebauung eine vollständige Vernichtung der Lebensstätten. Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wird in unmittelbarer Nähe die Maßnahme CEF 1 ergriffen, mit der ein in etwa gleich großer Ersatzlebensraum wie die entfallenden Habitatflächen eingerichtet wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

x CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Aufwertung der am südlichen Rand entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Grünlandfläche für die Zauneidechse

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Störungen der Zauneidechse in angrenzenden Habitaten über die bestehende Vorbelastung hinaus sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



3.6 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbote:

1. Tötung/Verletzung:

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Vögeln oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

2. Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Spezielle Untersuchungen zur Avifauna des Vorhabengebietes liegen aktuell aus dem Jahr 2021 vor. Es wurden 31 Vogelarten im Gebiet kartiert, wobei 18 Arten Brutvögel im UG waren. 13 Arten nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat zur Brutzeit.

An sogenannten „Wertarten“ (in den Roten Liste Deutschlands oder Sachsen-Anhalts oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnete Arten oder laut Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten) entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018) wurde mit dem Star nur eine Brutvogelart nachgewiesen.

Diese „Wertart“ wird folgend einzeln auf eine eventuelle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Ungefährdete und keinem gesetzlichen Schutz unterliegende Brutvogelarten werden in ökologische Gilden (brutplatzbezogen) zusammengefasst und gemeinsam betrachtet. Ebenso wird bei den Nahrungsgästen verfahren.



Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten.

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RLD | RLSA | Anh. I VSR | Status |
|----------------|-------------------------|-----|------|------------|--------|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | V | | Bv |

| |
|--|
| <p>Gilde: Höhlen- und Nischenbrüter Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen</p> |
| <p>Gilde: Heckenbrüter Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke</p> |
| <p>Gilde: Gehölzbrüter (Büsche oder Bäume) Amsel, Elster, Grünfink, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz</p> |
| <p>Gilde: Bodenbrüter in Wäldern, lichten Gehölzgruppen oder Gebüsch Nachtigall, Zilpzalp</p> |
| <p>Nahrungsgäste zur Brutzeit Bluthänfling, Eichelhäher, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kolkrabe, Mauersegler, Mäusebus-sard, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Straßentaube, Turmfalke</p> |

Spalte Status: Bv Brutvogel Dz Durchzügler, Wintergast
 N Nahrungsgast

RLD Rote Liste Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020) und
 RLT Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär



Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: 3 Sachen-Anhalt: V Art im UG: x nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Landschaften und Strukturen, sofern Nistmöglichkeiten (höhlenreiche Baumgruppen mit ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, Gebäude, Nistkästen) und Nahrungsflächen (kurzrasiges, nicht zu trockenes Grünland) vorhanden sind. Außerhalb der Brutzeiten findet man diese Art gerne auch in Obstgärten und Weinbergen. Massenschlafplätze befinden sich oft in Schilfzonen. (BAUER & BERTHOLD 1996)

Lokale Population

Der Star konnte mit 3 Brutpaaren am nordwestlichen und südöstlichen Rand des UG nachgewiesen werden (siehe Abb. 3). Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund des nur kleinräumigen Untersuchungsgebietes nicht möglich.

Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Beschädigungen von Gelegen oder Tötungen insbesondere von Nestlingen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten, da die festgestellten Brutreviere nicht beeinträchtigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja x nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die bei der Kartierung 2021 festgestellten Brutreviere (siehe Abb. 3) werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja x nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Der Star als typischer Kulturfolger ist wenig störungsempfindlich. Insbesondere die im Nordwesten des UG liegenden Brutreviere sind bereits stark vorbelastet. Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein



Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Sachsen-Anhalt: - Arten im UG: x nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Die aufgeführten, typischerweise in Höhlen bzw. Nischen brütenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Sachsen-Anhalts und unterliegen entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018) keiner Einzelprüfung.

Lokale Populationen

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen. Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind aufgrund des kleinflächigen UG nicht möglich. Bei Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Rotkehlchen ist jedoch zumindest von einem guten Erhaltungszustand auszugehen. Feld- und Haussperling sind in Sachsen-Anhalt in der Vorwarnliste verzeichnet. Beide Arten wurden jedoch im UG und vor allem dessen Umfeld (im UG Nahrungsgäste zur Brutzeit) recht zahlreich festgestellt, so dass auch bei diesen Arten ein zumindest guter Erhaltungszustand der lokalen Populationen sehr wahrscheinlich ist.

Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Beschädigungen von Gelegen oder Tötungen insbesondere von Nestlingen sind bei den baubedingten Gehölzfällungen möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja x nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt können bei den Gehölzentfernungen Höhlen betroffen werden. Allerdings sind die meisten Gehölze in Gebiet relativ jung und weisen kaum Höhlen auf. Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wird die Maßnahme V2 (Schaffung von Ersatzquartieren für Höhlen- und Nischenbrüter an den geplanten Gebäuden) ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Schaffung von Ersatzquartieren für Höhlen- und Nischenbrüter an den geplanten Gebäuden

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten“ ist erfüllt: ja x nein



Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die vorliegend betrachteten Arten sind Kulturfolger und gegenüber anthropogenen Störungen weitgehend unempfindlich. Erhebliche Störungen von im Umfeld brütenden Vögeln sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Sachsen-Anhalt: - Arten im UG: x nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Die aufgeführten, typischerweise in Hecken brütenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Sachsens-Anhalts und unterliegen entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018) keiner Einzelprüfung.

Lokale Populationen

Beide Arten wurden als Brutvögel im UG festgestellt, wobei aufgrund der Kleinräumigkeit der betrachteten Fläche keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen möglich sind.

Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Beschädigungen von Gelegen oder Tötungen insbesondere von Nestlingen sind bei den baubedingten Gehölzfällungen möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein



Heckenbrüter Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
 Baubedingt werden Hecken vor allem im Südteil des Gebietes entfernt. Um den Habitatverlust zu kompensieren, wird die Maßnahme V3 (Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche) ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja x nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die vorliegend betrachteten Arten sind auch in Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich. Erhebliche Störungen von im Umfeld brütenden Vögeln sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

Gehölzbrüter (Büsche oder Bäume) Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Sachsen-Anhalt: - Arten im UG: x nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvögel

Die aufgeführten, typischerweise in Gehölzen (Büsche oder Bäume) brütenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Sachsen-Anhalts und unterliegen entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018) keiner Einzelprüfung.

Lokale Populationen

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im UG festgestellt, wobei aufgrund der Kleinräumigkeit der betrachteten Fläche keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen möglich sind. Es ist jedoch von einem mindestens guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.



Gehölzbrüter (Büsche oder Bäume) Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Beschädigungen von Gelegen oder Tötungen insbesondere von Nestlingen sind bei den baubedingten Gehölzfällungen möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja x nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt werden Gehölze vor allem im Südteil des Gebietes entfernt. Um den Habitatverlust zu kompensieren, wird die Maßnahme V3 (Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche) ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja x nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die vorliegend betrachteten Arten sind auch in Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich. Erhebliche Störungen von im Umfeld brütenden Vögeln sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein



Bodenbrüter in Wäldern, lichten Gehölzgruppen und Gebüsch

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Sachsen-Anhalt: - Arten im UG: x nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Die aufgeführten, typischerweise am Boden in lichten Gehölzgruppen und Gebüsch brütenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Sachsens-Anhalts und unterliegen entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018) keiner Einzelprüfung.

Lokale Populationen

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im UG festgestellt, wobei aufgrund der Kleinräumigkeit der betrachteten Fläche keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen möglich sind. Es ist jedoch von einem mindestens guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Beschädigungen von Gelegen oder Tötungen insbesondere von Nestlingen sind bei den baubedingten Gehölzfällungen möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja x nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt werden Gehölze vor allem im Südtteil des Gebietes entfernt. Um den Habitatverlust zu kompensieren, wird die Maßnahme V3 (Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche) ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Etablierung dichter Gehölzgruppen (Büsche und Bäume) auf mindestens 50 % der vorgesehenen Grünbereiche

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja x nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die vorliegend betrachteten Arten sind auch in Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich. Erhebliche Störungen von im Umfeld brütenden Vögeln sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.



Bodenbrüter in Wäldern, lichten Gehölzgruppen und Gebüsch Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nahrungsgäste zur Brutzeit Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Eichelhäher (*Garrulus glanbdarius*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Straßentaube (*Columba livia forma domestica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

| | | |
|--------------------------------|-----------------|---|
| Rote Liste Deutschland: | Sachsen-Anhalt: | Arten im UG: x nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Bluthänfling: 3 | 3 | Status: Nahrungsgäste zur Brutzeit |
| Feldlerche 3 | 3 | |
| Rauchschwalbe V | 3 | |
| Rotmilan V | V | |

Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke: gemäß BNatSchG streng geschützt

Rotmilan: Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Sonstige Arten: kein Gefährdungs- oder Schutzstatus

Die aufgeführten Arten wurden als Nahrungsgäste zur Brutzeit im Gebiet nachgewiesen.

Lokale Populationen

Das relativ kleinräumige UG wurde von den aufgeführten Arten zur Nahrungssuche genutzt. Hierbei handelt es sich bei allen Arten nur um einen Teil des potenziellen Nahrungshabitates. Eine essenzielle Bedeutung des Gebietes für im Umfeld brütende Arten liegt nicht vor.

Aussagen zum Erhaltungszustand der Populationen sind nicht möglich.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen oder Tötungen nahrungssuchender Vogelarten sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein



Nahrungsgäste zur Brutzeit Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Eichelhäher (*Garrulus glanbdarius*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Straßentaube (*Columba livia forma domestica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
 Fortpflanzungs- und Ruhestätten nahrungssuchender Vogelarten werden nicht betroffen. Auch indirekte Wirkungen (Aufgabe des Brutplatzes wegen Verlust der Nahrungshabitats) sind nicht zu erwarten, da das Gebiet für keine der Arten eine ausschließliche (essenzielle) Bedeutung besitzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die vorliegend betrachteten Arten sind auch in Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich. Erhebliche Störungen angrenzender Nahrungshabitats sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



4 Gutachterliches Fazit

Auf der Grundlage der vom Auftraggeber übergebenen und geprüften Unterlagen sowie der 2021 erfolgten Kartierungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechse wird folgendes gutachterliches Fazit für den Planungsbereich gezogen:

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG werden für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bei vollumfänglicher Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Abschnitt 3.4.1) sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG, Abschnitt 3.4.2) nicht erfüllt. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

5 Literatur

- AßMANN, T., FINCK, P. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz; BfN-Schriftenvertrieb - Leserservice - im Landwirtschaftsverlag GmbH, Bonn-Bad Godesberg, Münster, 68 S.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung : mit zahlreichen Tabellen, Aula-Verl., Wiesbaden, 715 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – Zwischen Licht und Schatten ; 15 Tabellen, Laurenti, Bielefeld, 176 S.
- BLESSING, M., SCHARMER, E. (2016): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer, Stuttgart. 3. Aufl., 140 S.
- FRANZ, M. (2021): Erfassung von Fledermausvorkommen im Rahmen der Planung eines REWE-Markts in der Albert-Heise-Straße 72 B in 06179 Teutschenthal. - Unveröff. Gutachten im Auftrag der PZ-Marktbau Teutschenthal GmbH, Berlin.
- GROSSE, W.-R., MEYER, F., SEYRING, M. (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, (Heft 1), 345–355.
- LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018). - Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J., Hrsg. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170,2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, (Heft Nr. 57), 13–112.



- SCHÖNBRODT, M., SCHULZE, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt - 3. Fassung, Stand November 2017. APUS Band 22, (Sonderheft).
- STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR DES FREISTAATES SACHSEN (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler, Radolfzell.
- TROST, M., OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, T., MAMMEN, K. (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt Säugetiere (Mammalia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, (Heft 1), 293–302.